



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. der Frau
3. des Herrn
4. der Frau
5. der Frau
6. der Frau
7. der Frau
8. des Herrn
9. des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Bürgerbegehren
hier: Anträge auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 10. Mai 2001

beschlossen:

Die Anträge der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Juli 2000 - 7 K 304/99, 7 K 305/99 und 7 K 306/99 - werden verworfen.

Die Kosten des Antragsverfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 40.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Die - verbundenen - Anträge der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20.7.2000 sind unzulässig. Die Kläger haben kein rechtlich schützenswertes Interesse an einer solchen Zulassungsentscheidung, weil sich ihr mit den Klagen verfolgtes Rechtsschutzbegehren der Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens erledigt hat. Die Beklagte hat den von den Klägern begehrten Bürgerentscheid i.S.v. § 24 SächsGemO bereits durchgeführt, weshalb diese auch kein berechtigtes Interesse haben, ihr auf die Zulässigkeit des in Rede stehenden Bürgerbegehrens i.S.v. § 25 SächsGemO - und

damit einhergehend auf die Zulässigkeit der Durchführung des begehrten Bürgerentscheids - gerichtetes Rechtsschutzziel in einem gerichtlichen Verfahren weiter zu verfolgen.

Die Beklagte hat am 8.4.2001 und somit während dieses Zulassungsverfahrens sowie nach Ablauf der Darlegungsfrist nach § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO über die von den Klägern im Bürgerbegehren aufgeworfene Frage einen Bürgerentscheid durchgeführt. Die Kläger haben damit jedenfalls ihr bislang verfolgtes Rechtsschutzziel erreicht und demzufolge auch kein rechtlich schützenswertes Interesse mehr, dieses Rechtsschutzziel gerichtlich weiter zu verfolgen. Demzufolge hätten die Kläger entweder den Rechtsstreit für erledigt erklären müssen (SächsOVG, Beschl. v. 23.2.1998, SachVBl. 1998, 275) oder darlegen müssen, dass sie an der Fortsetzung des Verfahrens ein berechtigtes Interesse entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO haben (siehe dazu: BVerwG, Beschl. v. 21.8.1995, NVwZ-RR 1996, 122). Demgegenüber haben die Kläger jedoch an ihren Zulassungsanträgen festgehalten und lediglich „vorsorglich, für den Fall ..., dass sich die Hauptsache ... erledigt habe“, für den Fall der Zulassung „beantragt“, in dem zugelassenen Berufungsverfahren festzustellen, dass die Hauptsache erledigt sei. Lediglich für den Fall, dass sich das hier in Rede stehende Zulassungsverfahren erledigt habe, haben die Kläger des Weiteren die Feststellung dieser Erledigung in diesem Verfahren beantragt. Es bedarf hier keiner weiteren Erörterung, ob es sich insoweit um eine alternative Antragshäufung handelt, die bereits mangels Bestimmtheit unzulässig wäre. Denn auch wenn davon ausgegangen würde, dass mit der Beantragung der Feststellung der Erledigung im Zulassungsverfahren sinngemäß auch eine hilfsweise Erledigungserklärung abgegeben worden sein sollte, wäre eine solche hilfsweise Beantragung neben einem Sachantrag ebenfalls unzulässig, da der Rechtsstreit beendet und wegen Wegfalls der Rechtshängigkeit die Grundlage des vorausgegangenen Sachausspruches entzogen wäre, sofern in einem solchen Fall auch die andere Prozesspartei eine übereinstimmende Erledigung erklären würde (siehe dazu: Schmidt in: Eyermann, VwGO, 11. Auflage, § 113 RdNr. 68).

Da die Kläger demnach kein rechtlich schützenswertes Interesse an einer Zulassung der Berufung haben, sind ihre darauf gerichteten Zulassungsanträge unzulässig und damit zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 VwGO, § 100 Abs. 4 Satz 1 ZPO entsprechend.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 GKG. Nach der Rechtsprechung des Senats ist in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die auf die Durchführung eines Bürgerentscheids gegen eine Schulschließung gerichtet sind, ein Streitwert in Höhe von 20.000,00 DM angemessen. Dabei kann eine Vervielfachung dieses Streitwertes entsprechend § 5 ZPO nicht erfolgen, wenn - wie hier - mehrere Unterzeichner eines Bürgerbegehrens diesen Rechtsschutz begehren, da diese Unterzeichner jedenfalls vergleichbar einer Rechtsgemeinschaft diesen Rechtsschutz begehren (SächsOVG, Beschl. v. 21.3.2000, 3 E 1/00). Da vorliegend des Weiteren das Rechtsschutzziel nicht durch die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, sondern in einem Hauptsacheverfahren verfolgt werden soll, ist dieser Wert zu verdoppeln und damit auf 40.000,00 DM festzusetzen, wobei dieser Wert nach § 14 Abs. 3 GKG auch für das hier in Rede stehende Zulassungsverfahren maßgebend ist. Eine entsprechende Änderung der vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwerte in den dort nicht verbundenen Verfahren von jeweils 20.000,00 DM nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GKG kann nicht erfolgen. Die Verbindung dieser Verfahren in diesem Rechtsmittelverfahren entfaltet keine Rückwirkung in die Vorinstanz. Die Streitwertfestsetzung der vor dem Verwaltungsgericht - nicht verbundenen - Verfahren ist aber verfahrensbezogen jeweils nach dem Interesse der jeweiligen Kläger für jedes dieser Verfahren festzusetzen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Ullrich

Künzler

Jenkis